

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Radverkehr in intermodalen Verkehrsnetzen**

(Vollzeitstudium)
Master of Engineering (M.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 27.01.2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Radverkehr in intermodalen Verkehrsnetzen, genehmigt von der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 05.03.2020.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang:	8
Studienplan Vollzeit	8
Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module	9

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Radverkehr ist als wichtiger Baustein der Verkehrswende hin zu einem ökologisch verträglicheren Mobilitätsverhalten anzusehen. Es besteht längerfristig ein großer Bedarf, in Behörden, Verbänden, Ingenieurbüros und Unternehmen qualifiziertes Personal für die Entwicklung zeitgemäßer Radverkehrsstrategien anzusiedeln. Der Studiengang behandelt dazu den Radverkehr im Verbund mit anderen Mobilitätsformen und betrachtet das Radfahren im multimodalen und digitalen Kontext als ein Element des „Mobility as a Service“-Gedankens. Durch die intermodale Vernetzung des Radverkehrs sollen für dieses Verkehrsmittel zusätzliche Potenziale der Nutzung erschlossen werden, die gegenüber einer isolierten Behandlung nicht erreichbar wären.

Ziel des Studiengangs ist es, Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, den Radverkehr im Gesamtverkehrssystem zu betrachten und selbständig komplexe Radverkehrskonzepte, -strategien und -planungen im intermodalen Kontext zu erarbeiten und umzusetzen.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

Der Studiengang wird bis 2024 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch die Finanzierung einer Stiftungsprofessur unterstützt und ist in diesem Zeitraum auf Wunsch des Ministeriums einer Evaluation nach dessen Vorgaben zu unterziehen.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird im Studientyp
- Vollzeitstudium
angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 3 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Sommersemester.

- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzungen, aber die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß (4) erfüllen, auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 (GVBl. Land Brandenburg Teil II, Nr. 12 vom 10. März 2015) ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren. Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer / einem Hochschullehrenden zu bewertendes Verkehrsprojekt im Umfang von 15 CP sowie drei verbindlich festgelegte, unterstützende Lehrangebote im Umfang von je 5 CP. Das Verkehrsprojekt muss konkret abgrenzbar sein. Das Ergebnis des Projektes wird in einer schriftlichen Projektdokumentation mit ca. 30 Seiten dargestellt. Die Projektdokumentation wird als Prüfungsleistung für das Zertifikatsmodul undifferenziert mit „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet. Bewertungskriterien für die Projektdokumentation sind die inhaltliche Qualität, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die technische Dokumentation, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt. Als Lehrangebote sind die Module „Spezifikation technischer Systeme“, „Modellierung und Simulation von Verkehrssystemen“ sowie „Einführung in die Verkehrstelematik“ zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen in diesen Lehrangeboten wird als Prüfungsleistung für das Zertifikatsmodul undifferenziert mit „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet. Die insgesamt 30 CP aus dem Zertifikatsmodul sind bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen.
- (3) Mit dem in der Bewerbung eingereichten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss die sich bewerbende Person eine fachliche Qualifikation nachweisen. Mit dem Abschluss eines Studiengangs in Verkehrssystemtechnik, Verkehrsengeieurwesen, Verkehrswesen, Transportwesen, Verkehrsplanung, Raumplanung, Stadt- oder Regionalplanung liegt die erforderliche fachliche Qualifikation vor. Bei sich bewerbenden Personen anderer Studiengänge ist die fachliche Qualifikation durch eine fachgebietsnahe Ausrichtung nachzuweisen. Die fachgebietsnahe Ausrichtung kann beispielhaft durch Kompetenzen in folgenden Fachgebieten nachgewiesen werden: Fahrzeugtechnik, Infrastrukturplanung, Verkehrssteuerung, Verkehrsmanagement, Verkehrsbetriebsführung, Verkehrswirtschaft, Verkehrslogistik, Verkehrsgeographie, Verkehrstelematik, Verkehrsrecht, Technische Informatik, Datenbanksysteme, Datenkommunikation, Projektmanagement. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher des Studiengangs.

- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivations schreiben verlangt, in dem die sich bewerbende Person auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre / seine Motivation für oder ihre / seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivations schreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Semester besteht aus einer Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen vom ersten bis zum zweiten Semester, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Das dritte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Neben den Pflichtmodulen werden entsprechend der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Wahlpflichtmodule angeboten. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
- (4) Über den jeweils angebotenen Wahlpflichtmodulkatalog wird im ersten Semester im Studiengang entschieden. Es sind im zweiten Semester drei Wahlpflichtmodule zu belegen. Studierende können ein nichttechnisches Modul aus anderen Studiengängen der TH Wildau (Masterangebot der TH Wildau) wählen. Die Aufnahme dieser Module in den Katalog der wählbaren Module bedarf der vorherigen Zustimmung der Studiengangsprecherin / des Studiengangsprechers des Studiengangs Radverkehr in intermodalen Verkehrsnetzen und der Zustimmung der Studiengangsprecherin / des Studiengangsprechers desjenigen Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird.
- (5) Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des vorherigen Semesters informiert die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten sowie über Mindest- und Höchstteilnahmezahlen und lässt die Wahl durchführen.
- (6) Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat.
- (7) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module in der Regelstudienzeit sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der gültige Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.
- (8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden.

Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats, gemäß § 18 Abs. 5 BbgHG der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.

- (9) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (10) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (11) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative der / des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch die Studierende / den Studierenden einzubeziehen. Für die Anerkennung der Leistungen werden die an der TH Wildau gültigen Regelungen angewendet.
- (12) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind unzulässig.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Beantragung des Themas der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 CP, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.

- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2021.

Wildau, 25.02.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan Vollzeit
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Englische Bezeichnung des Studiengangs: **Cycling in Intermodal Transport Networks**

Modulbezeichnung Deutsch

Modulbezeichnung Englisch

Planung intermodal vernetzter Infrastruktur
für den Radverkehr

Planning of intermodal networked
infrastructure for cycling

Geschäftsprozesse und wirtschaftlicher Betrieb

Business processes and economic operation

Digitalisierung intermodaler
Radverkehrsangebot

Digitization of intermodal cycling offers

Technologien für intermodale Verknüpfungen

Technologies for intermodal links

Kommunikation und gesellschaftliche
Akzeptanz

Communication and social acceptance

Allgemeiner rechtlicher und
Planungsrechtlicher Rahmen

General legal and planning law frame